

## 6.5 Gewässer

### I. Richtungsweisende Festlegung

6.5 Der Kanton sorgt dafür, dass die Gewässer ihre verschiedenen Funktionen als Teil eines gesunden Wasserkreislaufs langfristig erfüllen können. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen werden gewährleistet und verbessert. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fließgewässer und Seen werden aufeinander abgestimmt.

### II. Erläuterungen

#### Ausgangslage

Uri liegt im «Wasserschloss» Europas: Der Kanton ist von einem dichten Gewässersystem durchzogen und umfasst Quellgebiete und Gletscher mit Bedeutung weit über die Kantonsgrenze hinaus.

Die Oberflächengewässer sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren und prägen die Urner Landschaft. Sie werden vielfältig genutzt (Wasserkraft, Tourismus, Erholung, Fischerei, Siedlungsentwässerung), reichern das Grundwasser an und tragen als Vernetzungselemente zur Bewahrung und Förderung einer hohen Artenvielfalt bei. Die Oberflächengewässer befinden sich heute dank Schutz- und Aufwertungsmaßnahmen in zufriedenstellendem Zustand. Verschiedene Gewässerabschnitte weisen jedoch noch Defizite hinsichtlich Hochwasserschutz und ökologischem Gewässerzustand auf. Die gesetzlich vorgeschriebene extensive Nutzung der Gewässerräume steht teilweise in Konkurrenz zur intensiven Nutzung, insbesondere im Landwirtschaftsgebiet.

Der Zustand der Gewässereinzugsgebiete hat einen direkten Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand sowie auf die Hochwassergefahr in den unterliegenden Gebieten. Mit einem sachgerechten Gewässerunterhalt und weiteren Massnahmen im engeren Gewässereinzugsgebiet können die Hochwassergefährdung bzw. -schäden an Bauten und Anlagen vermindert werden.

#### Abstimmungsbedarf und Ziele

Die natürlichen Gewässer- und Schwemmlandschaften, Quell- und Rieselflächen sowie landschaftlich besonders attraktive Gewässer sind zu erhalten und zu sichern.

Bei der Nutzung der Gewässereinzugsgebiete sind die Gewässernutzungen, der Hochwasserschutz, der Gewässerschutz und die Fischerei, der Natur- und Landschaftsschutz, die dezentrale Besiedlung sowie die Land-, Alp- und Waldbewirtschaftung als gleichwertige Interessen berücksichtigt. Bei der Pflege und beim Unterhalt der Einzugsgebiete werden die Synergien mit den obengenannten integralen Zielen genutzt.

Das Gewässerschutzgesetz<sup>7</sup> beauftragt die Kantone für Revitalisierungen und Gewässersanierungen (Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt) sowie für die extensive Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen. Mit der Gestaltung der Gewässer und der Revitalisierung beeinträchtigter Gewässer sind Synergien zu nutzen und Artenvielfalt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Wasserkraft, Fischerei, Naherholung, Tourismus und weitere Interessen gemeinsam zu betrachten.

### Lösungsansätze

- Bei der Nutzung von Gewässern wird eine den jeweiligen Funktionen gerechte Gestaltung gewählt und der gesamte Wasserkreislauf berücksichtigt. Die Land-, Alp- und Waldwirtschaft wird in die Gestaltung und Pflege der Einzugsgebiete und Gewässerräume einbezogen.
- Zur Sicherung und Verbesserung der verschiedenen Gewässerfunktionen werden die Gewässerräume raumplanerisch in den Nutzungsplanungen gesichert und nicht Hochwasserschutz relevante Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerbereichs angelegt.
- Im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe werden Gewässer bewusst auch als Naherholungsraum gestaltet. Der öffentliche Zugang zu Gewässern wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.
- Der Auftrag des Gewässerschutzgesetzes wird mit einer kantonalen Revitalisierungsplanung erfüllt, um die Umsetzung der Revitalisierung der Gewässer sicherzustellen.
- Schutz von sensiblen Gewässersystemen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft abgestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE).

### III. Abstimmungsanweisungen

#### Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992
- 6.7 Naturgefahren
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 7.5 Erneuerbare Energien

#### 6.5-1 Integrale Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete

Bei raumwirksamen Tätigkeiten in den Gewässereinzugsgebieten berücksichtigen Kanton und Gemeinden den Wasserkreislauf und die Gewässer als Ganzes. Sie beachten folgendes:

- Vernetzung im und entlang der Gewässer
- Natürlicher und sich im Rahmen des Gewässerunterhalts ergebender Geschiebehauhalt mit dem dafür erforderlichen Raum
- Wert intakter und zugänglicher Gewässer in attraktiven Landschaften für Naherholung und Tourismus
- Dezentrale Besiedelung und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete (Land-, Alp- und Waldwirtschaft)

Federführung:	ARE, Gemeinden
Beteiligte:	AfT, AFJ, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

### 6.5-2 Sicherung Gewässerraum bei oberirdischen Gewässern

Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

#### Querverweise

- GschG
- GschV
- KUG
- PBG
- RPBG
- Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fließgewässern, JD 2006
- 6.7 Naturgefahren

### 6.5-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen<sup>1</sup> sowie bei Wasserbauprojekten<sup>2</sup> darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit zu den Gewässern erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.

Federführung:	Gemeinden <sup>1</sup> , AfT <sup>2</sup>
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden, AfU, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

### 6.5-4 Revitalisierung von Gewässern

Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fließgewässer sowie stehende Gewässer und berücksichtigt folgende Themen:

- Verbesserung der eingeschränkten Quer- und Längsvernetzung im Urner Talboden durch eine Aufwertung der Gewässer als Vernetzungskorridore
- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung und Gestaltung im Gewässerraum
- Förderung der natürlichen Überflutungsflächen entlang der Hauptgewässer im Reusstal, Urserental und den Seitentälern
- Verbesselter Schutz der Nutzflächen (Landwirtschaft, Infrastrukturen) durch rückwärtige Hochwasserschutzmassnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der Abfluss- und Geschiebedynamik in den Schwemmebenen und Auenflächen
- Aufwertung der Gewässer zur Verbesserung der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet und entlang der Seeufer.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AfT, ALA, AfJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

#### Querverweise

- GschG
- GschV
- Massnahmenplan Talvorfluter, BD 1992
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012

## Querverweise

- 7.5 Erneuerbare Energien
- 7.5-2 Wasserkraft
- 7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung
- Richtplankarte
- SNEE, BD/GSUD/JD 2013

## 6.5-5 Schützenswerte Gewässer

Der Kanton sichert die ungeschmälernde und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Er erlässt deshalb für die Teilräume Uri Nord, Mitte und Süd je ein Schutzreglement, in denen die folgenden Gewässer unter Schutz gestellt werden:

Gewässername	SNEE Nr.
<b>Uri Nord</b>	
Isithalerbach (Oberhalb Fassung KW Isenthal)	52, 67
Sulztalerbach (Oberlauf)	53
Hinterschächen, Winterbach	54
Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen	55
Vorderschächen	56
Stierenbach	57, 58, 68, 69
Schächen (Auengebiet)	70
Alpbach (Oberhalb Bodenberge)	71
Fätschbach	72
Riedertalbach	73
Gangbach	74
Fulbach	75
Seewlisee	76
<b>Uri Mitte</b>	
Kartigelbach (Oberlauf)	45
Etzlibach	59
Fellibach (Oberlauf)	60
Voralpreuss	61
Dammareuss	62
Chelenreuss	63
Chärstelenbach (Oberlauf)	77
Brunnibach	78
Gornerbach (Oberlauf)	79
Gorezmettlenbach (Oberlauf)	80
Meirenreuss (Oberlauf)	81
Sustlibach	82
<b>Uri Süd</b>	
Sidelenbach (Oberhalb Passstrasse)	64
Tiefenbach (Oberhalb Passstrasse)	65, 88
Muttenreuss	66, 89
Unteralpreuss	83
Bortwasser mit Schatzbächen	84
Guspisbach	85
Furkareuss (Oberhalb Einmündung Sidelenbach)	86
Wittenwasserreuss (Oberhalb Fassung KW Realp II)	87
Vorderer und Hinterer Gatscholabach	87
Stellibodenbach	89
Wysstalerbach	90

Sämtliche natürliche Gewässer, die im SNEE nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen aufgeführt sind, sind geschützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig